

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Förderung in der Kindheit Anlage 4: Satzung über die staatliche Anerkennung In der Fassung des 9. Beschlusses vom 04.11.2015	06.04.2016	7.35.03 Nr. 2	S. 1
---	------------	----------------------	------

**Satzung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften
der Justus-Liebig-Universität
über die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zuständigkeit	2
§ 2 Gebühren	2
§ 3 Antragsstellung.....	2
§ 4 Anerkennungsurkunde.....	2
§ 5 Praktikumsausschuss.....	2
§ 6 Praxisreferat	3
§ 7 Integrierte Praxisphase.....	3
§ 8 Ziel der Praxisphase	4
§ 9 Nachweis, Anerkennung und Bewertung.....	4
§ 10 Zulassung zur Prüfung	4
§ 11 Wiederholung der Prüfung.....	5
§ 12 Anerkennung bereits vor Studienbeginn gewonnener berufspraktischer Erfahrungen	5
§ 13 Praxisstellen und -tätigkeiten.....	5
§ 14 Übergangsregelungen	5
§ 15 Regelung der Altfälle	5
§ 16 Inkrafttreten	6

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Förderung in der Kindheit Anlage 4: Satzung über die staatliche Anerkennung In der Fassung des 9. Beschlusses vom 04.11.2015	06.04.2016	7.35.03 Nr. 2	S. 2
---	------------	----------------------	------

§ 1 Zuständigkeit

Die staatliche Anerkennung für Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen nach § 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeserkenntnisgesetz) vom 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 235), wird auf Antrag durch den Praktikumsausschuss für den Bachelorstudiengang „Bildung und Förderung in der Kindheit“ erteilt.

§ 2 Gebühren

Für die staatliche Anerkennung werden Gebühren erhoben. Es gilt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK) vom 19. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Antragsstellung

Der Antrag auf staatliche Anerkennung soll spätestens sechs Monate nach der Bachelor-Abschlussprüfung gestellt werden. Ihm sind beizufügen:

1. die schriftliche Bestätigung über die bestandenen Abschlussprüfungen durch den Prüfungsausschuss,
2. die Praktikumsabschlussarbeiten,
3. die Beurteilungen der Praxisstellen,
4. der Nachweis über den regelmäßigen und erfolgreichen Verlauf der Praxisbegleitung sowie
5. ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30a BZRG (erweitertes Führungszeugnis), das bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf.

§ 4 Anerkennungsurkunde

Über die Staatliche Anerkennung wird den Berechtigten eine Urkunde mit der Bezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ bzw. „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ erteilt.

§ 5 Praktikumsausschuss

- (1) Am Fachbereich „Sozial- und Kulturwissenschaften“ der Universität Gießen besteht ein Prüfungsausschuss, der als Praktikumsausschuss für die integrierte Praxisphase nach §2 Abs. 2 des Sozialberufeserkenntnisgesetzes zuständig ist.
- (2) Der Praktikumsausschuss hat insbesondere die Aufgaben,
 1. auf die Einhaltung der Bestimmungen des Sozialberufeserkenntnisgesetzes und dieser Satzung zu achten,
 2. die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis sowie Anregungen zur Weiterentwicklung zu behandeln.
- (3) Dem Praktikumsausschuss gehören an
 1. ein/e Professor/in,
 2. ein/e Mitarbeiter/in des Praxisreferats,
 3. ein/e Studierende/r in der integrierten Praxisphase,
 4. eine Vertreter/in der Berufspraxis mit einschlägigem Berufsabschluss und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit bzw. der Kindheitspädagogik sowie Erfahrung in der Praxisanleitung.
- (4) Das professorale Mitglied nach Abs.3 Nr.1 und eine Stellvertretung werden vom

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Förderung in der Kindheit Anlage 4: Satzung über die staatliche Anerkennung In der Fassung des 9. Beschlusses vom 04.11.2015	06.04.2016	7.35.03 Nr. 2	S. 3
---	------------	----------------------	------

Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren als Vorsitzende/r in den Praktikumsausschuss gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Das Mitglied nach Abs. 3 Nr. 2 ist PraxisreferentIn im Praxisreferat des Instituts für Schulpädagogik, Elementarbildung und Didaktik der Sozialwissenschaften (ISED) und ist dauerhaftes Mitglied im Praktikumsausschuss.
- (6) Das studentische Mitglied nach Abs.3 Nr.3 wird vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachschaft für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (7) Das Mitglied nach Abs.3 Nr.4 wird im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis im Zuge regelmäßig stattfindender Koordinationstreffen gemäß § 6 Absatz 5 dieser Satzung benannt und für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat in den erweiterten Prüfungsausschuss/ Praktikumsausschuss berufen.
- (8) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Ablehnende Entscheidungen des Praktikumsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Praxisreferat

Im Institut für Schulpädagogik, Elementarbildung und Didaktik der Sozialwissenschaften (ISED) wird dauerhaft ein Praxisreferat eingerichtet, das dem Praktikumsausschuss zuarbeitet und insbesondere folgende Aufgaben hat:

1. Beratung und Unterstützung der Studierenden in allen Fragen der integrierten Praxisphase,
2. Organisatorische und administrative Begleitung der integrierten Praxisphase,
3. Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen über die integrierte Praxisphase,
4. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen,
5. Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis, insbesondere durch die Organisation jährlich stattfindender Koordinationstreffen mit den anerkannten Praxisstellen und die Auseinandersetzung mit Fragen der Verbesserung der Praxisphase,
6. Anerkennung von Praxisstellen entsprechend § 3 des Sozialberufenerkennungsgesetzes,
7. Zustimmung zur Bestimmung von Praxisanleitungen entsprechend § 3 Abs. 2 des Sozialberufenerkennungsgesetzes und
8. Beratung des Fachbereichs in den Fragen der berufspraktischen Ausbildung.

§ 7 Integrierte Praxisphase

- (1) In den Bachelorstudiengang „Bildung und Förderung in der Kindheit“ ist gem. § 9 Abs. 2 des Sozialberufenerkennungsgesetzes eine einhunderttägige Praxisphase integriert.
- (2) Die einhunderttägige Praxisphase ist auf zwei Praxisphasen in Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen im zukünftigen Berufsfeld von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen aufgeteilt und umfasst insgesamt mindestens 800 Stunden vor Ort.
- (3) Die Praxisphasen sind mit je einem Vorbereitungs- und einem Nachbereitungsseminar verbunden und schließen jeweils mit einer Prüfung in Form eines qualifizierten Abschlussberichts ab.
- (4) Die Praxisphasen müssen vom Praxisreferat genehmigt werden. Die Genehmigung muss innerhalb einer vom Praxisreferat festgelegten Frist schriftlich unter Angabe der Praxisstelle sowie der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Dabei ist gleichzeitig die Anerkennung der Praxisstelle nach § 13 zu beantragen.
- (5) Die Praxisphasen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 des Sozialberufenerkennungsgesetzes werden in der Regel blockweise im Laufe des 2. und 3. sowie des 4. und 5. Studienhalbjahrs und

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Förderung in der Kindheit Anlage 4: Satzung über die staatliche Anerkennung In der Fassung des 9. Beschlusses vom 04.11.2015	06.04.2016	7.35.03 Nr. 2	S. 4
---	------------	----------------------	------

zusätzlich an einzelnen Tagen semesterbegleitend innerhalb der sechs vorgesehenen Studiensemester absolviert.

§ 8 Ziel der Praxisphase

- (1) Die integrierte Praxisphase hat zum Ziel, an eine selbstständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Kindheitspädagogik heranzuführen. Dabei sollen die im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule selbstständig angewendet und unter den Bedingungen angeleiteter Praxis kritisch reflektiert werden.
- (2) Die integrierte Praxisphase soll Studierende befähigen, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozial- und kindheitspädagogischen Handelns in unmittelbarem Bezug zu Adressat/innen und Zielgruppen pädagogischer Arbeit anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende und informierende Aufgaben unter Berücksichtigung organisatorischer und finanzieller Rahmenbedingungen sowie ausgewiesener Kenntnisse relevanter deutscher Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialberufeanerkennungsgesetzes wahrgenommen werden.

§ 9 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

- (1) Die Anerkennung der jeweiligen Praxisphase erfolgt durch die Bescheinigung des Praktikumsausschusses, vertreten durch die oder den Praxisreferenten. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach und beinhaltet die Abschlussnote. Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende dem Praktikumsausschuss im Original für jede der beiden Praxisphasen folgende Unterlagen vor:
 1. Ein qualifiziertes Zeugnis und eine Bescheinigung der Praxisstelle über Praktikums-Dauer und -Tätigkeiten.
 2. Eine schriftlich verfasste Praktikumsreflexion nach jeweils der Hälfte der absolvierten Praktikumszeit, in der eigene Erwartungen an das Praktikum, eigene Tätigkeiten und Interaktionen, eventuelle Schwierigkeiten professionell reflektiert sowie persönliche Lernziele definiert werden.
 3. Einen qualifizierten Abschlussbericht als Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Sozialberufeanerkennungsgesetzes, der
 - a. den geltenden wissenschaftlichen Kriterien des Fachbereichs genügen muss,
 - b. einen Umfang von 20–25 Seiten aufweist,
 - c. thematische Schwerpunkte enthält, die kritisch reflexiv die in der Praxisphase erworbenen und in der praktikumsnachbereitenden Veranstaltung theoretisch aufgearbeiteten Kenntnisse und Fähigkeiten darlegen, die mit der Praktikumsbetreuung durch die Universität vorab vereinbart worden sind,
 - d. die in der praktikumsvorbereitenden Veranstaltung durch die Lehrkraft gestellten, im Praktikum umgesetzten und in der Praktikumsnachbereitung aufgegriffenen und bearbeiteten praktischen Aufgaben enthält sowie
 - e. durch die für die Praxisbegleitung verantwortliche Lehrkraft bewertet wurde.
- (2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/die PraxisreferentIn die Anerkennung und Bewertung des Moduls durch.
- (3) Kann es aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung und Bewertung kommen, so kann der Praktikumsausschuss dem Prüfling Gelegenheit zur Nachbesserung unter Auflagen geben.

§ 10 Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Erbringung der Prüfungsleistung in Form des qualifizierten Abschlussberichts

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Förderung in der Kindheit Anlage 4: Satzung über die staatliche Anerkennung In der Fassung des 9. Beschlusses vom 04.11.2015	06.04.2016	7.35.03 Nr. 2	S. 5
---	------------	----------------------	------

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt durch die für die Praxisbegleitung verantwortliche Lehrkraft in Form einer Bestätigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praxisphasenbegleitenden Seminaren.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfungsleistung in Form eines qualifizierten Abschlussberichts von der für die Praxisbegleitung verantwortlichen Lehrkraft mit „nicht erfolgreich“ bewertet, so muss die entsprechende Praxisphase wiederholt werden. Jede Praxisphase kann einmal wiederholt werden.

§ 12 Anerkennung bereits vor Studienbeginn gewonnener berufspraktischer Erfahrungen

- (1) Bereits vor dem Studium des Bachelorstudiengang Bildung und Förderung in der Kindheit erworbene berufspraktische Erfahrungen im Handlungsfeld der Kindheitspädagogik können unter folgenden Bedingungen vom Praktikumsausschuss zu maximal 25% (entspricht einer Vollzeittätigkeit von 25 Tagen) auf eine der beiden Praxisphasen angerechnet werden:
1. Die berufspraktischen Erfahrungen müssen in einer Organisation, Einrichtung oder einem Unternehmen in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule erworben worden sein.
 2. Die in diesem Zusammenhang erfolgte Tätigkeit muss pädagogisch gewesen und durch eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft begleitet worden sein.
 3. Die berufspraktischen Erfahrungen müssen den zeitlichen Erfordernissen von mindestens 22 Tagen/ mindestens 180h entsprochen haben und zeitlich zusammenhängend erfolgt sein.
 4. Die berufspraktischen Erfahrungen dürfen nicht länger als 3 Jahre zurückliegen (gerechnet vom Ende des Dienstes bis zum Beginn des Studiums am 1.10. eines Jahres).
- (2) Eine Anerkennung wird durch die oder den Praxisreferenten vorgenommen und erfordert die Vorlage folgender Nachweise:
1. Eine Bescheinigung der Dienststelle über Praktikums-Dauer und -Tätigkeiten.
 2. Ein qualifiziertes Praktikumszeugnis oder eine qualifizierte Beurteilung.

§ 13 Praxisstellen und -tätigkeiten

Als Praxisstellen werden vom Praxisreferat Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen im zukünftigen Berufsfeld von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen gemäß § 3 des Sozialberufenerkennungsgesetzes anerkannt, wenn sie

1. in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik durchführen, die durch staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen oder KindheitspädagogInnen fachlich angeleitet werden (Ausnahmefälle nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Sozialberufenerkennungsgesetzes sind durch das Praxisreferat zu genehmigen) und
2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Ausbildungs- und Aufgabenplan erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 14 Übergangsregelungen

Studierende, die bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung die integrierte Praxisphase begonnen haben, führen diese nach den bisher geltenden Bestimmungen zum Abschluss.

§ 15 Regelung der Altfälle

Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium vor dem 17. Oktober 2015 erfolgreich beendet und keine Praxisphase nach § 3 Sozialberufenerkennungsgesetz im Studium absolviert haben, ist die Möglichkeit einer Anerkennung einschlägiger Tätigkeiten nach Abschluss des Studiums durch Antragstellung gegeben. Der Antrag auf staatliche Anerkennung, dem ein eindeutiger Nachweis

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Förderung in der Kindheit Anlage 4: Satzung über die staatliche Anerkennung In der Fassung des 9. Beschlusses vom 04.11.2015	06.04.2016	7.35.03 Nr. 2	S. 6
---	------------	----------------------	------

über eine mindestens 100-tägige Vollzeit-Berufstätigkeit beizulegen ist, ist an das Prüfungsamt der Justus-Liebig-Universität zu stellen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.04.2016 in Kraft.